

**Beilage LXI.**

**Gesetz vom . . . . .**  
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine Gemeindeordnung erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Erstes Hauptstück.**

**Von der Ortsgemeinde überhaupt.**

§ 1.

Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt.

§ 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigentums (§ 69), ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch in jenen Fällen sinngemäße Anwendung zu finden, wenn es sich um die Vereinigung eines

Teiles (Fraktion, Parzelle) einer Gemeinde mit einer angrenzenden Gemeinde handelt.

Die auf eine solche Vereinigung (Absatz 1 u. 2) abzielenden Gemeindeausschußbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch Gemeindebeschlüsse (§ 76).

Wider den Willen der beteiligten Gemeinden oder einer derselben kann eine in Absatz 1 und 2 vorgesehene Vereinigung nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

### § 3.

Gemeinden, welche infolge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgefordert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungsbereich (§ 28) erwachsenden Verpflichtungen besitzt.

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

Die auf eine in vorstehenden Absätzen vorgesehene Trennung und Auflösung einer Ortsgemeinde hinzielenden Gemeindeausschußbeschlüsse unterliegen der Genehmigung durch Gemeindebeschlüsse (§ 76).

### § 4.

Zu sonstigen Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist über bezügliche Einigung der betreffenden Gemeinden nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

### § 5.

Jede Liegenschaft muß zum Verbands einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hiervon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers

und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

## **Zweites Hauptstück.**

### **Von den Gemeindemitgliedern.**

#### **§ 6.**

Die Mitglieder einer Gemeinde sind:

1. Gemeindeangehörige; das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind;
2. Gemeindegemeinschaften, das sind solche Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Die Gemeinde hat über alle Gemeindeangehörigen eine Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

#### **§ 7.**

Die Heimatverhältnisse sind durch die Gesetze vom 3. Dezember 1863 R.-G.-Bl. Nr. 105 und vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 bestimmt.

#### **§ 8.**

Die Gemeindeangehörigen (§ 6, Abs. 1) sind entweder nur heimatberechtigt oder auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung auch Bürger der Gemeinde. Mit dem Heimatrecht erlischt zugleich das Bürgerrecht. Wird eine Person in einer Gemeinde heimatberechtigt, in der sie einmal das Bürgerrecht hatte, so erlangt sie mit dem Heimatrechte auch wieder das Bürgerrecht.

Der Gemeinde steht es frei, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder dasselbe abzuweisen.

Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Insofern in Gemeinden den Bürgern allein nach gültiger Uebung oder Statut Nutzungen am Gemeindegute, an Stiftungen oder an Anstalten zustehen, wird hieran nichts geändert.

#### § 9.

Die Gemeindeangehörigen (§ 6, Abs. 1) haben das Recht des unge störten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vorteilen wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde teil und haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe der betreffenden Gesetze.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten und auf Teilnahme an den für sie bestehenden Nutzungen des Gemeindevermögens vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne deren Verpflichtungen zu teilen.

#### § 10.

Die Gemeinde darf Gemeindegengenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen.

Wer sich durch eine bezügliche Verfügung der Gemeinde gedrückt fühlt, kann sich binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

#### § 11.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

### **Drittes Hauptstück.**

#### **Von der Gemeindevertretung.**

#### § 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

## § 13.

Der Gemeindeauschuß besteht in Gemeinden von weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden

mit 100— 300 Wahlberechtigten aus 12,		
"   301— 600	"   "	18,
"   601—1000	"   "	24,
"   1001—1500	"   "	30,
und mehr als 1500	"   "	36

Mitgliedern.

## § 14.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl jener der Ausschußmitglieder gleichkommt.

## § 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, welcher in Städten und Märkten den Titel Bürgermeister führt, und in Gemeinden mit zwei Wahlkörpern aus mindestens zwei, in Gemeinden mit drei Wahlkörpern aus mindestens drei Gemeinderäten (in Städten Magistratsräten, Stadträten).

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen; es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

## § 16.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

## § 17.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

## § 18.

Der Gemeindeauschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte.

Die Gemeindevahlordnung enthält hierüber sowie auch über die Reihenfolge der Gemeinderäte die näheren Bestimmungen.

In der daselbst festgesetzten Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

### § 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindevorstandsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmann oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

- a) Das Recht, die Wahl nach beiden Richtungen abzulehnen, haben nur:
1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;
  2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
  3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;
  4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
  5. Diejenigen, welche in drei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschuss- oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode;
  6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
  7. Diejenigen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.
- b) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand abzulehnen, hat auch derjenige, welcher die Stelle eines Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) durch eine volle Wahlperiode bekleidet hat, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, ist schuldig, auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Geldbuße von 200 K in den Gemeindearmenfond zu bezahlen.

§ 20.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Aus tretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

§ 21.

Wird die Stelle eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so ist jener Ersatzmann als wirkliches Mitglied in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 22.

Ist ein Ausschußmann vorübergehend oder dauernd verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, so ist der Ersatzmann für die Zeit der Verhinderung jedesmal zur Sitzung einzuberufen.

§ 23.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde oder eines Vertreters desselben an Eidesstatt zu geloben.

§ 24.

Das Amt eines Ausschuß- oder Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindefasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

### § 25.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§ 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

## Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

### Erster Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises.

### § 26.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) ein selbständiger, und
- b) ein übertragener.

### § 27.

Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;



2. die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentumes;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstabordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei; insbesondere die Ueberwachung der Wirts- und Schankgewerbe und der Sperrstunde;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürsürlchen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

§ 28.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Gesetze.

### Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-  
ausschusses.

#### § 29.

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

#### § 30.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Beratung und Beschlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung desselben
3. die Festsetzung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung;
5. die Bewilligung zur Anstrengung von Rechtsstreiten und zur Abstehung von denselben, die Bestätigung der Vergleiche zur Beilegung von Rechtsstreiten; die Bestellung von Rechtsvertretern;
6. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

#### § 31.

Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Beforgung der ihm im selbständigen und im übertragene Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für notwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgentüffe.

#### § 32.

Die Bestimmungen der §§ 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, in soweit

durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 33.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Verleihung beziehungsweise die Zusicherung des Heimatrechtes innerhalb der Bestimmungen der Gesetze vom 5. Dez. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222 und vom 9. Dez. 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.
3. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr in den Heimatverband innerhalb der Grenzen des Landesgesetzes vom 22. März 1903, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23.
4. Die Verleihung des Bürgerrechtes (§ 8) und die Festsetzung der Bürger- und Frauen-Einkaufstaxe (§ 80).
5. Die Ernennung von Ehrenbürgern.
6. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt bei der Wahl der selbständigen Seelsorger und der Kapläne an den Orten, wo das Präsentationsrecht für diese Stellen der eigenen Gemeinde zusteht.

7. Die Fällung von Ausweisungs-Erkenntnissen (§ 10).

§ 34.

In soweit die Handhabung bestimmter Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrücksichten nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine Geldstrafe bis zum Betrage von 50 K. oder eine Arreststrafe bis zu 5 Tagen androhen.

Der Ausschuss ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Wird die Ortspolizei durch die Gemeinde ausgelibt, so ist die Gemeinde in Fällen, wo durch grobe Vernachlässigung in den ihr diesfalls obliegenden Verpflichtungen Jemand zu Schaden kommt, diesem ersatzpflichtig. Insbesondere ist dieselbe für den innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewalttätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verbunden, wenn ein Täter nicht zu Stande gebracht wird und der Gemeinde eine Vernachlässigung in betreff der Verhinderung dieser Gewalttätigkeit zur Last fällt.

Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatz ist von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu fällen. Wird über das Maß der Entschädigung kein Einverständnis erzielt, so ist dieselbe im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

## § 35.

Der Ausschuss hat der Armenversorgung unter Mitwirkung des Armenrates nach Maßgabe des Armengesetzes seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohltätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen.

## § 36.

Der Ausschuss wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien. (Landesgesetz vom 18. Oktober 1870 L.-G.-Bl. Nr. 66.)

## § 37.

Der Ausschuss ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landes-Ausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

## § 38.

Der Ausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage beim Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselbe binnen Monatsfrist dem Gemeindeausschusse zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen hat.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der § 94.

#### § 39.

Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen. Dieselben sind in der Weise zusammenzusetzen, daß die von jedem Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses immer durch mindestens je ein Mitglied in den einzelnen Kommissionen vertreten sind. Außerdem kann der Ausschuss in solche Kommissionen auch Sachverständige und Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Ausschuss ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Kasse untersuchen zu lassen und ist das Ergebnis protokollarisch festzusetzen.

#### § 40.

Der Ausschuss tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Sitzung hat durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter, dringliche Fälle ausgenommen, mindestens 48 Stunden vor Abhaltung derselben unter Verständigung der einzelnen Ausschussmitglieder oder bei deren Abwesenheit an ihre Hausgenossen und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Diese Frist kann in jenen Gemeinden abgekürzt werden, in denen die besonderen örtlichen Verhältnisse dieses erheischen.

Jede Sitzung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt oder zu welcher nicht alle in der Gemeinde anwesenden Ausschussmitglieder eingeladen wurden, ist ungesetzlich und sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat im Falle seiner Verhinderung zur Teilnahme an der Sitzung den Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu verständigen, damit derselbe nach § 22 noch vor der Sitzung die Ersatzmänner einberufen kann.

Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Dritteile der Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landes-Ausschusse verlangt wird.

### § 41.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses und die nach den §§ 22 und 40 vorgeladenen Ersatzmänner zum zweitenmale zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschuß- und Ersatzmänner muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

In diesem Falle sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Zahl beschlußfähig.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung vorgeladenen, aber nicht erschienenen Ausschuß- oder Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Armentasse fließende Geldbuße von 5 K bis 20 K zu verhängen.

Die gleiche Strafe kann durch den Gemeindevorsteher über solche Mitglieder der Gemeindevertretung verhängt werden, die an zwei auf einander folgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben oder die Anzeige über ihre Verhinderung an den Gemeindevorsteher zweimal nacheinander unterlassen haben.

Wegen Einbringung dieser Geldstrafen ist die Gemeindevorstehung ermächtigt, im exekutiven Wege vorzugehen (§ 82).

Über die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

§ 42.

Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen. Vor der Abstimmung haben sie aber abzutreten.

§ 43.

Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Beratung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Ausschusses befangen, daß derselbe keinen gültigen Beschluß fassen kann, und kann aus denselben Gründen auch durch die Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschüsmänner die Beschlußfähigkeit nicht erzielt werden, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landes-Ausschuß zu leiten, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

Privatrechtliche Interessen können jedoch bei jenen Verhandlungsgegenständen nicht eingewendet werden, die sich zwar nicht auf die Gesamtheit der Gemeindeglieder, wohl aber, wie bei Wegen, Brücken, Brunnen, Feuerlöschvorrichtungen, Schulbauten u. dgl. auf einen Teil der Gemeinde oder einzelne Interessenschaften beziehen.

§ 44.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungültig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§ 45.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden Gemeindevertreter erforderlich.

Die Stimmgebung erfolgt in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Es kann dieselbe in Folge Beschlusses des Ausschusses mündlich oder schriftlich oder in anderer angemessener Weise vorgenommen werden.

Wahlen, Verleihungen und Besetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen, außer es würden sich die anwesenden Gemeindevertreter für eine andere Art der Abstimmung aussprechen.

#### § 46.

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise, wenn die Natur des Verhandlungsgegenstandes es begründet, die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschussmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeindevorstellungen, das Gemeinde-Präliminare oder das Gemeinde Inventar verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Beratung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer zu entfernen und nötigenfalls den Zuhörerraum leeren zu lassen.

#### § 47.

Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorsitzenden, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe und die Vornahme einer Abschrift auf seine Kosten zu gestatten.

Wenn besondere Erklärungen zu Protokoll gegeben werden, so sind diese gleichfalls in dasselbe aufzunehmen.

#### Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

#### § 48.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.



## § 49.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäte haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes; er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen. Er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen und verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungsbereich des Gemeindeausschusses gehören.

## § 50.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disziplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuss vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

## § 51.

In soweit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindeglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers höchstens auf die Dauer der Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des § 19.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

## § 52.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr

derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderate unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschussmännern ersichtlich gemacht werden.

### § 53.

Der Gemeindevorsteher, in Städten und Märkten, dringliche Fälle ausgenommen, der Gemeindevorstand, bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung in demselben vor.

Der Gemeindevorsteher hat die vom Ausschusse gefaßt und gefaßt gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungsbereich des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen, welche dieselbe, wenn sie die Sistierung nicht für begründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen 8 Tagen bekannt zu geben, falls sie aber den Beschluß gleichfalls zu beanstanden findet, nach § 96 vorzugehen und den Gemeindevorsteher zu verständigen hat.

Würde der Beschluß des Gemeindeausschusses der Gemeinde einen wesentlichen Nachteil zufügen, so hat der Gemeindevorsteher ebenfalls mit dessen Vollziehung innezuhalten und denselben binnen acht Tagen mit seinen Bedenken dem Landes-Ausschusse vorzulegen, der hierüber nach § 91 zu entscheiden hat.

### § 54.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Bornehme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

## § 55.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§ 27), insofern nicht einzelne Geschäfte derselben aus höheren Staatsrücksichten landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nötigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

## § 56.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder teilweise durch ihre Organe versehen lassen.

## § 57.

In soweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreis der Gemeinde (§ 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanktion aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in

Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Anderer Strafen als Geldstrafen oder Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

Das Straferkenntnis wird mit Stimmenmehrheit gefällt.

Im allgemeinen hat die Arreststrafe nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit einzutreten, es kann jedoch unmittelbar die Arreststrafe verhängt werden, wenn dieses nach den vorliegenden Umständen angemessener und wirksamer erscheint.

#### § 58.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 20 K, oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straffunktion notwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des § 57.

#### § 59.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäte und der nach § 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Alle diese Personen können auch nach dem Aufhören ihres Amtes oder nach dem Erlöschen ihres Mandates verhalten werden, die Rechnung über ihre Gebarung zu legen und die in ihrem Besitze befindlichen, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Akten, Dokumente und andere Gegenstände zu übergeben.

### **Fünftes Hauptstück.**

#### **Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindevorfällen.**

#### § 60.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum und sämtliche Gerechtsame der Gemeinde

und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Übersicht zu halten, Wertpapiere sind durch den Landes-Ausschuß zu vinculieren.

Jedem Gemeindegliede ist die Einsicht in das Inventar gestattet.

§ 61.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Waldungen zu richten und zu diesem Zwecke die forstpolizeilichen Maßnahmen genau zu befolgen und befolgen zu machen. Zu diesem Ende ist in allen jenen Gemeinden, die eigene Gemeindevaldungen besitzen, ein Wirtschaftsplan anzulegen. Derselbe ist dem Gemeinde-Inventare in Abschrift beizulegen.

Zur Verteilung des Stammvermögens und des Stammgutes ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 62.

Das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die tunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insofern sie hierzu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Verteilung der Jahresüberschüsse kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeinde-Umlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. Ein derartiger Gemeinde-ausschußbeschuß auf Verteilung bedarf überdies der Genehmigung des Landesauschusses.

§ 63.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisher geltigen Übung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne

nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist.

Der Ausschuß hat auf Grund und innerhalb des Rahmens der bestehenden gültigen Übung und mit Beobachtung der erwähnten beschränkenden Vorschriften ein Statut über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes beschlußweise festzusetzen.

In einem solchen Statute kann die Teilnahme an den Gemeindegutungen von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung der Bürgereinkaufstaxe (§ 33 Abs. 4) abhängig gemacht werden; ebenso hat dasselbe die Bestimmung zu enthalten, daß eine Veräußerung von Nutzungserträgen seitens des Nutzungsberechtigten in der Regel unstatthaft ist.

In berücksichtigungswerten Fällen kann der Landes-Ausschuß Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt und verpflichtet, Nutzungsrechte, deren Ausübung der nachhaltigen Pflege des ein Gemeindegut bildenden Waldes zuwiderläuft, so lange entweder ganz oder teilweise zu sistieren, bis die Ausübung ohne Schädigung der Waldsubstanz wieder möglich ist.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind ausnahmslos in die Gemeindefasse abzuführen.

#### § 64.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

#### § 65.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres, in jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung

eingeholt werden muß, in einer solchen Frist festzustellen, daß die Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann. Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Jahresvoranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss in der Magistrats- oder Gemeindefanzlei öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von den eigens durch den Ausschuss zu bestellenden Revisoren sowie die von anderen Gemeindegliedern hierüber gemachten Erinnerungen bei dem endlichen Abschlusse in Erwägung zu ziehen.

Dem Landes-Ausschusse sind alljährlich die Gemeindevoranschläge und die Auszüge der Jahresrechnungen einzusenden.

#### § 66.

Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unvermeidlich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die notwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken.

#### § 67.

Alle Ausgaben für Gemeindegzwecke sind zunächst aus den in die Gemeindefasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

#### § 68.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu

vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§ 69.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigentums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Übereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§ 70.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Kulturkosten sind, in soweit die vom Gemeindegute in die Gemeindekasse einfließenden Nutzungen (§ 63) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Teilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Teilnahme zu tragen.

§ 71.

In soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Grund- und Werksbesitzer betreffen, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege und Abzugsgräben, von den Beteiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Konkurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternehmen werden, an die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. August 1870 L.-G.-Bl. Nr. 66, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu halten.

§ 72.

Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie z. B. für den



Nachwächter im Orte, sind auf die Ortsbewohner aufzuteilen. Personen, welche im Orte nicht wohnen, daselbst aber ein Haus besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben zu diesen Ausgaben nach Verhältnis ihres Hausbesitzes oder Gewerbsbetriebes beizutragen.

Die Beschaffung von Wasser zu Trink- und Löschzwecken ist nur dann als Sonderanlage der einzelnen Parzelle zu behandeln, wenn es nach der Natur der örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, daß derartige Vorrichtungen von einem anderen Teile der Gemeinde benützt werden können.

## § 73.

Zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer;
2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören;
3. Arbeiten und Dienste für Gemeinde-Erfordernisse.

## § 74.

Die Zuschläge zu den direkten Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern dieser Art und zwar auf alle gleichmäßig unzuliegen, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht.

Zu einem auf die einzelnen Gattungen der direkten Steuern mit verschiedenen Prozentsätzen unzuliegenden Gemeindezuschläge ist die Zustimmung des Landes-Ausschusses erforderlich, welchem es obliegt, die eine solche verschiedenartige Umlegung rechtfertigenden besonderen Gründe einer Prüfung zu unterziehen.

## § 75.

Von den Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstver-

- hältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;  
 2. Seelforger und öffentliche Lehrer bezüglich ihres Gehaltes.

## § 76.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindefinkünfte zum Zwecke haben, sowie zu Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Dritteile der gesamten Gemeindesteuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

Die Nichterscheinenden werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt.

Die Ausschreibung der Gemeindeversammlung ist auf die ortsübliche Weise drei Wochen vorher kund zu machen, Dringlichkeitsfälle ausgenommen. In diese Ausschreibung ist die Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden Absatzes ausdrücklich aufzunehmen.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die §§ 4—8 der Gemeinde-Wahlordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für die Gemeindebeschlüsse in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

## § 77.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden.

## § 78.

Zuschläge, welche 150 Prozent der direkten Steuern oder 15 Prozent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 150 Prozent der direkten Steuern überschreitet, sind an die Bewilligung des Landes-Ausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 400 Prozent der direkten Steuern oder 20 Prozent der Verzehrungssteuer

übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 400 Prozent der direkten Steuern überschreitet, kann der Landes-Ausschuß einverständlich mit der Statthalterei bewilligen.

### § 79.

Den Gemeinden bleibt fernerhin freigestellt, zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Subernal-Zirkulares vom 10. April 1837, Bl. 6309, einzuhoben.

Der Landes-Ausschuß hat die in den §§ 7 und 30 dieses Zirkulares vorbehaltene Genehmigung zu erteilen und über Beschwerden gegen den Anspruch des Steuerrates endgiltig zu entscheiden.

In den Gemeinden des Landes, in welchen die Vermögenssteuer besteht und in welchen vom Ausschusse nach Zulaß des § 73 zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken Zuschläge zu den direkten Steuern beschlossen werden, kann der Ausschuß zugleich beschließen, daß jener Teil der Gesamtsumme der Zuschläge zu den direkten Steuern, welcher den zur Vermögenssteuer nach § 4 des Subernal-Zirkulares vom 10. April 1837 verpflichteten Personen vorgeschrieben ist, auf diese der Vermögenssteuer ganz oder teilweise umzulegen ist. Auf die nicht der Vermögenssteuer unterliegenden Personen in der Gemeinde kommt jener Teil der in einem solchen Falle beschlossenen Zuschläge umzulegen, welcher auf diese Nichtvermögenssteuer-Pflichtigen im Verhältnisse zu den Vermögenssteuer-Pflichtigen nach Maßgabe der bezüglichen direkten Staatssteuern entfällt.

Die Bestimmungen des § 74 alinea 2 haben für den Fall einer nur teilweisen Verumlagerung der Vermögenssteuer auf die zu derselben verpflichteten Personen sinngemäße Anwendung zu finden.

### § 80.

Der Bestimmung des § 79 unbeschadet, ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich.

Im Falle der Verehelichung einer Nicht-Gemeinde-Angehörigen mit einem Bürger (§ 8) kann als Abgabe die für Frauen bisher ortsüblich bestandene Einkaufstaxe fort erhoben, abgeändert oder in jenen Gemeinden, wo sie nicht besteht, neu eingeführt werden. Zur Einführung einer Einkaufstaxe bis zur Höhe von 100 K ist die Bewilligung des Landes-Ausschusses einverständlich mit der Statthalterei, zur Einführung einer diesen Betrag übersteigenden Einkaufstaxe aber ein Landesgesetz erforderlich.

## § 81.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können für Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Diese Dienste sind in Geld abzuschätzen, die Verteilung geschieht nach dem Maßstabe der Vermögenssteuer oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern, insofern nicht andere gültige Übungen diesfalls bestehen.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse bezahlt werden.

In Notfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten (Arbeiten) verpflichtet.

## § 82.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuhoben.

Anderer Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeinbezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die vom Gemeindevorsteher im selbständigen Wirkungskreise zu verhängende Mobiliar-Exekution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten (Arbeiten), so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten, wie andere Geldleistungen ein.

Bei Gefahr auf Verzug können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§ 83.

Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für besondere Erfordernisse bestehenden, auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

**Sechstes Hauptstück.**

**Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.**

§ 84.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt es freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen (§ 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§ 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung im Einverständnis mit dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§ 85.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§ 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt für die Verteilung der bezüglichlichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu stande, so hat der Landes-Ausschuß hierüber zu entscheiden.

§ 86.

Die Besorgung der aus alten Gerichtsverhänden herrührenden gemeinschaftlichen Angelegen-

heiten mehrerer Gemeinden und die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens hat durch einen von den beteiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschuss zu geschehen.

Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht einigen, so hat der Landes-Ausschuss die entsprechende Bestimmung zu treffen.

Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

### **Siebentes Hauptstück.**

#### **Von der Aufsicht über die Gemeinden.**

##### § 87.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landes-Ausschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

##### § 88.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landes-Ausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§ 2, 4, 63, 73, 78, 79, 84 und 86) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Schenkung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, sowie die Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen;
2. Die Umwandlung von Wald in eine andere Kultur und alle jene Holzfällungen in den Gemeindefaldungen, welche den regelmäßigen

- Ertrag des Waldes übersteigen. Die Einholung dieser Genehmigung enthebt jedoch nicht von der auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigung seitens der politischen Behörden;
3. die Verteilung der Jahresüberschüsse (§ 62);
  4. die Aufnahme eines Darlehens, worunter auch die sog. schwebenden Schulden verstanden sind, oder die Übernahme einer Haftung;
  5. die Bestätigung zur Rückzahlung von zum Stammvermögen der Gemeinde oder ihrer Fonde und Anstalten gehörigen Aktivforderungen.

§ 89.

Der Landes-Ausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, sowie gegen Erkenntnisse des Steuerrates (§ 79).

Die Berufung ist binnen der nach dem Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landes-Ausschuß einzubringen.

Zu diesem Behufe sind die Beschlüsse des Gemeindeausschusses in ortsüblicher Weise durch Anschlag oder öffentliche Kundmachung zu verlautbaren.

Eine spezielle Verständigung der Partei hat nur in allen jenen Fällen zu erfolgen, wenn der Beschluß des Gemeindeausschusses eine Entscheidung über eine seitens der Partei ergangene Eingabe darstellt.

§ 90.

Der Landes-Ausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungsbereiches verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 200 K belegen, welche in den Lokalarmenfond zu fließen haben und über Einschreiten des Landes-Ausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen sind.

Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landes-Ausschuße auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe, zur Legung der für den Zeitraum noch ausstehenden

Rechnungen und zur Erfüllung der ihnen sonst aus ihrem Amte auferlegten Verpflichtungen zu verhalten.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten im selbständigen Wirkungsbereich können die Mitglieder des Gemeindevorstandes vom Landes-Ausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ihres Amtes entsetzt werden. Das enthobene Mitglied kann in den folgenden drei Jahren nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden.

#### § 91.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat bei Befangenheit des Gemeindevorstandes der Landes-Ausschuß zunächst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen und wenn eine solche nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen zu bestellen.

#### § 92.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes und die notwendigen Aufklärungen verlangen.

#### § 93.

Wenn der Gemeindevorstand Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungsbereich überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Statthalterei offen steht, welche, insofern es sich hierbei um den selbständigen Wirkungsbereich handelt, vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu pflegen hat.



## § 94.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindevorstandes handelt, gegen welche die Berufung nach § 89 an den Landes-Ausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.

## § 95.

Unterläßt oder verweigert der Gemeindevorstand, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

## § 96.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 200 K, vorbehaltlich des Rekurses an die politische Landesbehörde zu belegen, welche in den Armenfond der Gemeinde einfließen.

Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuss über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellen. Die Gemeinde hat die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, es verbleibt ihr aber das Regress-Recht gegen den Gemeindevorsteher. Auch kann in einem solchen Falle der Gemeindevorsteher im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse von der Statthalterei seines Amtes entsetzt werden.

## § 97.

Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das

Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 98.

Dieses Gesetz tritt mit dem dem Tage der Kundmachung folgenden 1. Jänner in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden die Gemeindeordnung vom 22. April 1864, sowie alle zu derselben nachträglich erlassenen Abänderungs-Gesetze außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleibt das Gesetz vom 27. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1883, betreffend die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Gemeindeeinkünfte unberührt.

Die Bestimmungen des § 13 treten erst für den Fall der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Neuwahlen der Gemeindeausschüsse in Wirksamkeit.

§ 99.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.



## Erläuternde Bemerkungen

des Landes-Ausschußreferenten über den Gesetzentwurf, womit eine Gemeinde-Ordnung für Vorarlberg erlassen wird, zu den durch den landtäglichen Gemeinde-ausschuß an dieser Vorlage vorgenommenen Änderungen und Zusätzen.

### Hohes Landtag!

Der landtägliche Gemeindeausschuß hat die Landes-Ausschußvorlage betreffend die Gemeindeordnung in einer Reihe von Sitzungen einer genauen und eingehenden Prüfung unterzogen und im Laufe dieser Beratungen an einer größeren Anzahl von Paragraphen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, welche in der Beilage LXI, umfassend den Gesetzentwurf, wie er aus den Beschlüssen des Gemeindeausschusses hervorgegangen ist, enthalten sind.

Die nachfolgenden Bemerkungen des gefertigten Landes-Ausschuß-Referenten sind dazu bestimmt, das Wesen dieser Abänderungen und deren Motivierung eingehend zu beleuchten.

In den §§ 2 und 3 wurden die aus der dormalen bestehenden Gemeindeordnung entnommenen letzten Mlineas in eine deutlichere Fassung gebracht und zu diesem Ende für die Abstimmung der gesamten Gemeindeglieder das Wort „Gemeindebeschlüsse“, zum Unterschiede von den „Gemeindeausschuß-Beschlüssen“ eingesetzt und die Art der in diesen §§ vorgeschriebenen Abstimmung jener der Abstimmungen in den Fällen des § 76 gleichgemacht bezw. § 76 in Parenthesis dem letzten Mlinea dieser zwei Paragraphen angefügt und in Konsequenz dessen dann bei § 76 ein neues Mlinea geschaffen, wornach die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für Gemeindebeschlüsse in den Fällen der §§ 2 und 3 sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Durch diese ergänzenden Bestimmungen erlangen die §§ 2 und 3, wie sie nach der Landes-ausschuß-Vorlage aus dem bisherigen Gesetze herübergenommen worden waren, eine deutliche und allgemein verständliche, jeden Zweifel ausschließende Fassung.

In § 2 wurde die Bestimmung der Landes-Ausschußvorlage, wornach eine Vereinigung zweier Gemeinden wider deren Willen nur durch ein Landesgesetz erfolgen kann, sowie die bisherigen sonstigen Bestimmungen über diese Vereinigung auch auf die Fälle der bloßen Vereinigung eines Teiles (Fraktion, Parzelle) mit einer angrenzenden Gemeinde ausgedehnt.

In § 6 wurde das Schlußalinea dahin abgeändert, daß es nunmehr lautet: „über alle Gemeindeangehörigen“ statt „für alle Gemeindeglieder“ und das Wort „genaue“ gestrichen.

Eine wesentliche Umänderung erlitt der § 8, indem derselbe die Kategorie der „Bürger“ nicht bloß, wie in der Landesausschuß-Vorlage, in jenen Gemeinden, in denen bestimmte Gemeindeguts-Nutzungen bestehen, sondern überhaupt überall als Unterabteilung der Gemeindeangehörigen beibehält, indem er diese letzteren abteilt in solche, die nur heimatberechtigt und solche, die noch dazu auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung Bürger sind und diesen letzteren alle ihnen zukommenden Nutzungsrechte des Gemeindegutes, sowie an Stiftungen und Anstalten ungeschmälert sichert.

Damit durch die Bestimmung der Landes-Ausschußvorlage und auch dieses Abänderungsantrages, wornach mit dem Heimatrechte auch das Bürgerrecht erlischt, keine Härten eintreten bezüglich der Folgen des Verlustes des Bürgerrechtes, wurde als zweites Alinea die Bestimmung aufgenommen, wornach in dem Falle, wo eine Person in einer Gemeinde heimatberechtigt wird, in der sie früher das Bürgerrecht hatte, dieselbe mit dem Heimatrecht auch wieder dieses Bürgerrecht erwirbt.

In § 9 wurde das Wort „Gemeindeglieder“ durch „Gemeindeangehörige“ ersetzt, um die Ausweisungsberechtigung der Gemeinden in § 10, wie es bisher schon Rechtsens war und auch von jeher so gehandhabt wurde, auf Gemeindegewissen und Auswärtige auszudehnen, und im letzten Absätze statt der Worte „besonderen Bürgervermögens“, um jedes Mißverständnis auszuschließen, einfach „Gemeindevermögen“ gesetzt.

In Konsequenz dieser Änderungen erfolgte in § 10 die Einschlebung der Worte „Gemeindegewissen und“ im ersten und Streichung des zweiten Absatzes. Endlich wurde im letzten Absätze, wie auch in allen jenen späteren Fällen der Fristenangabe, der genaue Wortlaut des Landesgesetzes vom 4. Juli 1897 eingesetzt und sonach die Worte: „von dem Tage der Zustellung an“ in: „nach dem Tage der Zustellung“ umgeändert. Bei § 13 erfolgte lediglich eine Druckfehler-Korrektur, wornach statt 1000—1500 Wahlberechtigten 1001 einzusetzen kommt. Bei § 15 wurde, um den einzelnen Wahlkörpern einer Gemeindevertretung bezw. den aus denselben gewählten Gemeindeauschüssen eine Vertretung auch im Gemeinderate (in Städten Magistratsrate oder Stadtrate) leichter zu ermöglichen, die Bestimmung im ersten Alinea angefügt, daß der Gemeinderat in Gemeinden mit zwei Wahlkörpern aus mindestens zwei, in Gemeinden mit drei Wahlkörpern aus mindestens drei Gemeinderäten zu bestehen habe. Durch diese Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, daß jeder Wahlkörper auch im engeren Räte der Gemeinde eher vertreten sein kann. In § 19 b kommt wegen der Verdeutlichung der verschiedenen Ablehnungsgründe beim Gemeindevorstande und Gemeindeauschüsse statt des Wortes „nur“ das Wort „auch“ zu setzen, in § 21 zweiter Absatz die Verbesserung durch Einsetzung des Wortes „meisten“ statt „mehreren“ des bisher gültigen Gesetzes; in § 23 wurden die Worte in der zweitletzten Zeile „in Gegenwart des Gemeindeauschusses“ gestrichen, weil es, insbesondere in entlegeneren Gemeinden, für den Vertreter der politischen Behörde oft schwer sein dürfte, die Angelobung des Gemeindevorstandes an Ort und Stelle unmittelbar nach erfolgter Wahl vorzunehmen, weshalb dieselbe wohl oft auf einen Amtstag oder auf eine andere Gelegenheit verschoben werden muß.

In § 33 wurde Punkt 4 eliminiert und mit Punkt 2 dadurch vereint, daß neben dem Gesetze vom 5. Dezember 1896 gleichzeitig das Gesetz vom 3. Dezember 1863 zitiert wird. Punkt 5 der Landes-Ausschußvorlage wurde zu Punkt 4 gemacht und die Fassung desselben, entsprechend dem abgeänderten § 8 umgeändert und unter Punkt 7 „die Fällung von Ausweisungs-Erkenntnissen“ neu angefügt.

Im dritten Absätze des § 34 wurde in der dritten Zeile zwischen die Worte „durch“ und „Bernachlässigung“ das Wort „grobe“ eingesetzt.

In § 36 wurde das bezügliche Landesgesetz in Parenthese angefügt, in § 38, zweiter Absatz eine bestimmte Frist festgesetzt, binnen welcher der Gemeindevorsteher eine gegen seine Verfügungen eingebrachte Beschwerde dem Gemeindeausschusse vorzulegen hat, weil es auch schon vorgekommen ist, daß solche Beschwerden erst in einem so späten Zeitpunkte zur Verhandlung kamen, daß deren Erledigung beinahe wertlos geworden war.

In § 39 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß in den seitens des Gemeindeausschusses zu bestellenden Kommissionen stets aus den Ausschusmitgliedern eines jeden Wahlkörpers mindestens je 1 Vertreter in dieselben zu wählen ist. Dadurch wird nicht bloß jedem Wahlkörper, bezw. dessen Vertretung eine Teilnahme in den einzelnen Kommissions-Sitzungen, sondern auch den Gemeindeausschuß-Minoritäten eine entsprechende Berücksichtigung gewährleistet.

In § 40 wurden bei Bestimmung der Frist zur Berufung zu einer Sitzung, jenen Gemeinden, deren besondere örtliche Verhältnisse, eine Abkürzung notwendig machen, z. B. Mangel an Organen zur Verständigung der Ausschüsse, Abwesenheit derselben unter der Woche auf Alpen und Maiensäßen u. s. w. Ausnahmen gestattet, dagegen die Verpflichtung des Gemeindevorstehers präzise in das Gesetz aufgenommen, die an Stelle von verhinderten Ausschusmitgliedern einzuladenden Ersatzmänner, auch tatsächlich noch vor der Sitzung einzuberufen.

Bei § 41 wurde im vorletzten Alinea das Wort „summarisch“ gestrichen und dafür § 82 in Parenthese beigelegt, welcher die bezüglichen Bestimmungen zur Einbringung von Geldstrafen enthält.

In § 43, dritter Absatz wurde an Stelle der Worte „Die Befangenheit wegen privatrechtlichen Interessen kann“ gesetzt: „Privatrechtliche Interessen können“.

In § 45 wurde lediglich der volle Wortlaut des bisherigen Paragraphen, welcher durch Versehen beim Abschreiben des Konzeptes übersehen worden war, wieder hergestellt.

Bei § 53 wurde im ersten Absatz nach dem Worte „Gemeindevorsteher“ in Parenthesis gesetzt: „in Städten und Märkten, dringliche Fälle ausgenommen, der Gemeindevorstand“, damit dem gesamten Gemeinderate in größeren Gemeinwesen eine Einflußnahme eingeräumt ist, bei Vorberatung der einzelnen Beratungsgegenstände und der Tagesordnung einer Gemeindeausschuß-Sitzung. Diese Bestimmung erscheint um so empfehlenswerter, weil das bisherige Gesetz mit Ausnahme des § 57 dem Gemeinderate keinen bestimmten Wirkungsbereich einräumt und es ganz dem Ermessen des Gemeindevorstehers überläßt, ob und wann er überhaupt denselben einberufen und zu Rate ziehen will, ein Zustand, der gewiß nicht den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers entsprechen dürfte.

In § 57 sind im dritten Alinea die Worte „im Falle der Zahlungsunfähigkeit“ gestrichen und im vierten Alinea ist gesetzt: „wird mit Stimmenmehrheit gefällt“ statt: „erfolgt durch Stimmenmehrheit“. Dafür ist ein neues Alinea angehängt, welches analog der 1854er kaiserlichen Verordnung, die Bestimmungen über die Anwendung der Geld- oder Arreststrafen enthält.

Bei § 61 wurde zwischen das zweite und dritte Alinea ein neuer Absatz eingeschoben, in welchem es den Gemeinden, welche eigene Waldungen besitzen, zur Pflicht gemacht wird einen Wirtschaftsplan für dieselben anzulegen und dem Gemeinde-Inventar beizulegen, welche Einrichtung im Interesse der geordneten Pflege und Instandhaltung des Waldes nur zu begrüßen ist.

Im nunmehrigen vierten (früher dritten) Alinea wurden die Worte „unter die Gemeindeglieder“ gestrichen, da im bezüglichen Landesgesetze ohnedies festzusetzen wäre, welche Gemeindeglieder in Betracht kommen. Übrigens ist der Fall des § 61 in unserem Kronlande bis jetzt noch niemals vorgekommen. Ebenso wurden in Konsequenz obige Worte auch im § 62 gestrichen und am Schlusse desselben angefügt, daß die Verteilung der Jahresüberschüsse der Genehmigung des Landes-Ausschusses bedarf. Auch diese Verteilung ist hierlands noch nicht zur Anwendung gelangt.

In § 63 wurde im dritten Alinea statt des Wortes „jede“ Veräußerung „eine“ gesetzt und der Nachsatz „und den“ bis „nach sich zieht“ gestrichen, da in den bezüglichen der Genehmigung des Landes-Ausschusses unterstehenden Statuten, diese Fälle nach den eigenartigen Verhältnissen der betreffenden Gemeinde, Bestimmungen bei Übertretung der Vorschrift zu treffen sein werden.

Im fünften Absätze ist statt „der Gemeindevorsteherung“ das Wort „der Gemeindeausschuß“ gesetzt und beigefügt: „ist berechtigt und verpflichtet“, nachdem die Verfügung über die Verwendung solcher Nutzungsrechte in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung fällt.

Endlich wurden im letzten Absätze die Worte „nach Übung und Statut“ als unnötig gestrichen.

Die §§ 71 und 72 wurden in der alten Fassung der bisherigen Gemeindeordnung wieder hergestellt und nur in § 71 das vorarlbergische Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870 statt der Vorschrift vom 10. November 1830 zitiert und im § 72 der bisherige Inhalt als zweiter Absatz an die Fassung des jetzigen Gesetzes angehängt.

Bei § 78 wurde lediglich eine stylistische Verbesserung im zweiten Absätze vorgenommen, wornach es heißen soll „kann der Landes-Ausschuß einverständlich z.“ bewilligen.

In § 79 wurden im zweiten Absätze die Worte: „oder eingeführt wird“ gestrichen, womit die Zulässigkeit der Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern neben der Vermögensteuer von den Vermögensteuerepflichtigen nur in jenen Gemeinden anerkannt wird, in denen die Vermögensteuer bereits besteht, es ist also damit eine wesentliche Einengung der Befugnisse ausgesprochen, die allerdings ein Hindernis dafür bilden könnte, daß namentlich in größeren Gemeinwesen noch die Vermögensteuer eingeführt wird.

In § 80 wurde die Einhebung der sogenannten Fraueneinkaufstaxe wieder ähnlich wie in § 33 des geltenden Gesetzes nur in den Fällen der Verhehlung eines Bürgers mit einer Nichtgemeinbeangehörigen eingeschränkt und damit auch für jene Gemeinden reduziert, in denen tatsächlich das Institut der Bürger künftig noch vorkommen wird.

In § 88 wurden in Punkt 2 die Raths schläge in den Gemeindevorstellungen gestrichen, weil hierüber bestimmte forstpolizeiliche Vorschriften bereits existieren, die anderen Vorschriften in Punkt 2 dagegen stehen gelassen, da es sich bei denselben um die Aufsicht des Landes-Ausschusses über die intakte Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde handelt, nur wurde, um kein Kollision mit den forstamtlichen Bewilligungen und keine Mißdeutung hervorzurufen, als Nachsatz eine diesbezügliche erläuternde Bestimmung aufgenommen.

Desgleichen wurden in Punkt 3 wieder die Worte „unter die Gemeindevorsteherung“ gestrichen.

Endlich wurde in § 98 ein Nachsatz angefügt, wornach § 13 erst für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Neuwahlen des Gemeindeausschusses zu gelten habe.

Bregenz, 31. Oktober 1903.

Adolf Rhombert, Referent.

## **Anträge**

des Gemeindeausschusses zum Gesetzentwurfe betreffend die Gemeindeordnung.

### **Hoher Landtag!**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe, womit eine Gemeindeordnung für Vorarlberg erlassen werden soll, wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landes-Ausschuß wird ausdrücklich ermächtigt, den dritten Absatz des § 90 in dem Falle, daß die k. k. Regierung die Wahl einer anderen Fassung, nämlich daß die Mitglieder des Gemeindevorstandes von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße ihres Amtes entsetzt werden können, als Bedingung einer Vorlage des Gesetzentwurfes behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion stellen sollte, diese abgeänderte Fassung in § 90 beschlußweise vorzunehmen.
3. Der Landes-Ausschuß wird ferner ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa noch als notwendig sich herausstellende andere Textesänderungen bezw. Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangieren, noch neue derartige Bestimmungen schaffen, beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen.

**Bregenz**, 4. November 1903.

**Alois Dressel,**  
Obmann.

**Adolf Rhomberg,**  
Berichterstatter.

